

1907 aus ihr ausschied, an seine Stelle traten im Jahre 1908 Dr. Krammer und später Dr. Caspar. Wie aus dem Berichte des damaligen Vorsitzenden Koser vom 18. April 1908 - I A 3392 - hervorgeht (zu vgl. die Anl. Akten) trat mit dieser Neuregelung eine weitere Änderung der Verhältnisse insofern ein, als die beiden neuen Assistenten und ständigen Hilfsarbeiter auch zur Unterstützung des Vorsitzenden in den Geschäften der allgemeinen Leitung der Zentralkommission herangezogen werden sollten. Auf diesem Gebiet ist vor allem Dr. Krammer bis zu seinem Ausscheiden tätig gewesen.

Hiernach erscheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Dienstzeit des Dr. Krammer vom 1. April 1908 bis 31. März 1913 nach § 45 RBG als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Ich nehme an, daß Sie nach nochmaliger Prüfung der Sachlage Bedenken hiergegen nicht mehr zu erheben haben, und bitte in diesem Falle um baldige Rückgabe der Personalakten und der gleichfalls wieder beigefügten Wartegeldnachweisung, damit ich wegen anderweiter Festsetzung des Wartegeldes für Dr. Krammer das Weitere veranlassen kann. Von der Anrechnung der von Dr. Krammer vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1908 zurückgelegten Dienstzeit nehme ich nach Lage der Verhältnisse Abstand.

Jm Auftrage

gez. Donnevert.

Der Reichminister der Finanzen. Berlin W 66 den 10. Juni 1924.  
I B 9578

Auf das Schreiben vom 24. April 1924 - I D 1067 - unter Rückgabe der Anlagen.

Aus den Akten ist nicht zu ersehen, welche Teilvorschrift des § 52 des Reichsbeamtengesetzes für die Anrechnung der von dem Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Waitz bei der Monumenta Germaniae vom 1. Oktober 1886 bis 1. Januar 1896 verbrachten Zeit maßgebend gewesen ist. Wegen der Rechtsstellung der Abteilungsleiter sowie Mitarbeiter und Assistenten bei dem genannten Institut trete ich der Auffassung des Herrn Reichsministers des Innern vom 16. Februar 1924 - III 487 - bei. Hiernach halte ich eine Anrechnung der

von

114

von den beiden Universitätsprofessoren als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica verbrachten Zeit auf Grund des § 14 Ziffer 2 des ZPG nicht für zulässig. Aber auch die Voraussetzungen des § 19 Ziffer 2 des ZPG dürften, wie ich aus dem mit dem Herrn Reichsminister des Innern geführten und hier abschriftlich beigefügten Schriftwechsel zu ersehen bitte, nicht vorliegen.

Für eine Mitteilung der dortigen Entschliebung wäre ich dankbar.

Jm Auftrage

gez. Sbrzesny.

An den Herrn Preußischen Finanzminister hier.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin W 8 den 2. September 1924.

U I Nr. 11825 I U I K

Jm Anschluß an den urschriftlichen Erlaß vom 17. November 1923 - U I 18731 -. 1 Anlage.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern sowie dem Herrn Preußischen Finanzminister setze ich Sie davon in Kenntnis, daß die frühere Tätigkeit des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Rodenberg als Mitarbeiter bei der Monumenta Germaniae historica in Berlin vom 1. Oktober 1879 bis Ende September 1892 nicht als Reichsdienst anzusehen ist und demnach auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß § 14 Ziff. 2 des ZRG. leider nicht angerechnet werden kann.

Jm Auftrage

gez. Lammers.

An den Herrn Universitätskurator in Kiel.